

## **Satzung zur Benutzung der Einrichtungen des „Hauses der Bäuerin“**

Die Marktgemeinde Buttenheim erlässt gem. Art. 21, 23 und 24 der Gemeindeordnung folgende Satzung zur Benutzung der Einrichtungen des „Hauses der Bäuerin“

### **§ 1**

Der Markt Buttenheim betreibt in Gunzendorf im „Haus der Bäuerin“ eine Mosterei, einen Backofen und eine Wäschemangel als öffentliche Einrichtungen.

### **§ 2**

Zur Benutzung ist jeder Bürger des Marktes Buttenheim berechtigt. Andere Personen können die Einrichtungen benutzen, soweit Kapazitäten frei sind.

### **§ 3**

Die unter § 1 genannten Einrichtungen werden durch vom Markt Buttenheim bestimmte Personen betreut und beaufsichtigt. Diese Personen sind auch zur Entgegennahme der Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtungen berechtigt. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist jederzeit Folge zu leisten.

### **§ 4**

(1) Die Benutzungsgebühren für die Mosterei betragen:

Für die Herstellung von Sauermost:  
EUR 3,58 / DM 7,00 pro 50 kg angelieferter Äpfel

Für die Herstellung von Süßmost:  
EUR 7,16 / DM 14,00 pro 50 kg angelieferter Äpfel

(2) Die Benutzungsgebühr für die Wäschemangel beträgt:  
EUR 0,90 / DM 1,75 pro 5 min Mangeln

(3) Die Benutzungsgebühr für die Bäckerei beträgt:  
Für Backen: EUR 2,30 / DM 4,50 pro 1 x Einheizen (entspricht dem Backen von ca. 6 Laiben Brot)

Für Backen mit vorherigen Kneten EUR 3,07 / DM 6,00 pro 1 x Einheizen

§ 5

Der Markt Buttenheim ist berechtigt, Personen die Benutzung der Einrichtungen zu untersagen, wenn sie den Anordnungen des Betreuungspersonals nicht nachkommen, Einrichtungen vorsätzlich beschädigen oder die Betreuungsgebühren nicht fristgerecht entrichten.

§ 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Buttenheim, den 25.07.2001

Markt Buttenheim

  
Karl  
v. Bürgermeister

